

RICHTERORDNUNG des ÖSTERREICHISCHEN KYNOLOGENVERBANDES (ÖKV)

Diese Richterordnung, die für den Bereich des ÖKV gilt und für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV, des ÖJGV und für deren Mitglieder verbindlich ist, wurde vom Vorstand des ÖKV am 31. Mai 2023 beschlossen, vom ÖKV Beirat am 14. Juni 2023 genehmigt und tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Adaptierungen/Zusätze 2026 siehe S. 20.

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Richter haben im Hundewesen ein Ehrenamt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt.

Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und ihr Urteil zu fällen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es gediegener Fachkenntnis, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit.

Von den Leistungen der Richter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit, ihrem Auftreten und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht sowie des Leistungswesens und nicht zuletzt damit auch das Ansehen und der Erfolg aller kynologischen Bestrebungen im In- und Ausland ab.

Es ist darauf zu achten, dass nur solche Idealisten als Anwärter für dieses Ehrenamt vorgeschlagen werden, welche den hohen Anforderungen gerecht werden.

§ 2 Einteilung der Richter

(1) Entsprechend ihrer Tätigkeit werden die Richter in zwei Hauptgruppen unterteilt:

1. Formwertrichter
2. Leistungsrichter

(2) Die Formwertrichter werden unterteilt in:

1. Rassenrichter für eine oder mehrere bestimmte Rassen
2. Gruppenrichter für eine oder mehrere Rassengruppen
3. Allgemeinrichter (Allroundrichter)
4. Richter für Junior Handling

(3) Die Leistungsrichter werden unterteilt in:

1. Leistungsrichter für Jagdhunde
2. Leistungsrichter für nichtjagende Hunde.

Diese werden in folgende Gruppen mit der nachstehenden Prüfungsberechtigung unterteilt:

a) Leistungsrichter für Gebrauchshunde: Junghundeüberprüfungen, alle Begleithundeprüfungen, Wesensprüfungen; weiters Zuchtzulassungs- oder Zuchttauglichkeitsprüfungen beschränkt auf den Wesenstil, sofern der jeweilige Rassezuchtverein den Richter hiermit betraut. Rettungshundeeignungsprüfung, alle Fährtenhundeproofungen, alle Gebrauchshundeproofungen nach IGP und ÖPO, Gehorsamsteil bei Breitensportprüfungen.

b) Wesensrichter: Junghundeüberprüfungen und Wesensprüfungen. Zuchtzulassungsprüfungen oder Zuchtauglichkeitsprüfungen, beschränkt auf den Wesenstil, sofern der jeweilige Rassezuchtverein den Richter hiermit betraut.

c) Leistungsrichter für Obedience: Junghundeüberprüfungen, Wesensprüfungen, alle Stufen der Begleithundeprüfungen und Gehorsamsprüfungen (Obedience), Gehorsamstil bei Breitensportprüfungen.

d) Leistungsrichter für Rally-Obedience: Alle Stufen in Rally-Obedience

e) Leistungsrichter für Rettungshunde: Junghundeüberprüfungen, Wesensprüfungen, alle Rettungshundeprüfungen und alle Begleithundeprüfungen, Gehorsamstil bei Breitensportprüfungen.

f) Agility-Richter: alle Stufen in Agility

g) Leistungsrichter für Breitensport: die Laufbewerbe und Gehorsamsteile bei Breitensportprüfungen, sowie sowohl die Gehorsamsteile und die Laufbewerbe bei Handicap-Breiten-Sport Prüfungen.

h) Schiedsrichter für Windhunderennen: Windhunderennen

i) Leistungsrichter für Hütehunde: alle Stufen der Hütehunde Prüfungsordnung

j) Zughunderichter: alle Zughundeprüfungen

k) Leistungsrichter für Therapiehunde

l) Leistungsrichter für Schulhunde

m) Leistungsrichter für Trüffelsuche

n Leistungsrichter für sonstige Leistungsveranstaltungen

o) Leistungsrichter für Junior Handling (Beilage 4)

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) erreicht seinen Zweck satzungsgemäß unter anderem durch Festlegung einer Richterordnung, Ausbildung, Prüfung, Ernennung und Weiterbildung von Formwert- und Leistungsrichtern, sowie Führung einer Liste der Richter- und Richteranwälte.

(2) Für den Bereich der Leistungsrichter für Jagdhunde ist diese Aufgabe dem Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) nach Maßgabe des Übereinkommens über die Delegation von Verbandsaufgaben gemäß Beschluss des Vorstandes des ÖKV vom 25. September 1986 übertragen. Die vom ÖJGV ernannten Leistungsrichter werden von diesem dem ÖKV bekannt gegeben.

(3) Die Erteilung der Genehmigung, dass österreichische Formwert- oder Leistungsrichter zu Veranstaltungen im Ausland entsendet oder ausländische Richter nach Österreich eingeladen werden, bleibt dem ÖKV vorbehalten. Diesbezügliche Anträge sind zeitgerecht vor einer Veranstaltung an den ÖKV zu richten.

FORMWERTRICHTER

§ 4 Zulassung des Interessenten

(1) Ein Vorstandsmitglied des ÖKV oder eine Verbandskörperschaft (VK), der die zuchtmäßige Betreuung einer Hunderasse, oder einer Rassegruppe obliegt, kann dem Vorstand des ÖKV ein Mitglied dieser VK als Formwertrichteranwalt für eine von dieser VK betreute Rasse/Rassegruppe schriftlich vorschlagen. Welche Rassen als Rassegruppen gewertet werden, siehe Anhang 1.

(1.1) Der Anwärter kann nur für eine solche Rasse bzw. Rassegruppe eingegeben werden, bei der unter österreichischen Verhältnissen eine Ausbildung in zumutbarer Zeit möglich ist.

(1.2) Der Anwärter legt einen kynologischen Lebenslauf vor, der auch die Begründung für seinen Wunsch, als Formwertrichter tätig zu werden, sowie seine Zielsetzungen in Ausübung dieses Amtes enthalten.

(1.3) Der Anwärter hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in der eingebenden Verbandskörperschaft
2. Vollendung des 21. Lebensjahres
3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Richter
4. Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder ordentlicher Wohnsitz in Österreich seit mindestens 5 Jahren
5. Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV "UNSERE HUNDE".

(2) Der Richterreferent prüft den Vorschlag auf Vollständigkeit der nachzuweisenden Voraussetzungen und berichtet im Vorstand.

(3) Der Name des Vorgeschlagenen wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht. Einsprüche gegen die Zulassung als Formwertrichteranwalt können von Verbandskörperschaften und von Mitgliedern des Vorstandes innerhalb vier Wochen ab der Veröffentlichung schriftlich beim Richterreferat des ÖKV eingebracht werden.

(4) Über die Bestätigung als Anwärter entscheidet der ÖKV – Vorstand abschließend. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche erfolgen, bestätigt der Vorstand den vorgeschlagenen Formwertrichteranwalt. Er wird sodann in die Liste der Richteranwälte des ÖKV aufgenommen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung als Formwertrichteranwalt. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Ausbildung des Interessenten bzw. Anwärters

Der bestätigte Formwertrichteranwärter hat sich einer theoretischen und praktischen Ausbildung, die grundsätzlich breed by breed in möglichst nachstehender Reihenfolge erfolgt, zu unterziehen (Schema siehe Anhang 2):

1. Absolvierung eines Schriftführer- und Sonderleiterseminars (online)
2. Schriftführertätigkeit
3. Sonderleitertätigkeit
4. Übungsrichten
5. Modul 1 des Formwertrichterseminars
6. Vorprüfung zur Zulassung zur rassespezifischen Ausbildung
7. Module 2 und 3 des Formwertrichterseminars
8. Assistenzen
9. Richterprüfung
10. Prüfungsrichten

Der Anwärter hat die jeweiligen Ausbildungsschritte sofort nach der Absolvierung vor Ort vom jeweiligen Richter/Referenten, der Ausstellungsleitung oder dem Richterreferenten/Richterreferat mittels der Bestätigungsblätter bestätigen zu lassen.

(1) Am Beginn der Ausbildung stehen jedenfalls die Absolvierung eines Schriftführer- und Sonderleiterseminars. Der Anwärter ist sodann bei fünf Ausstellungen oder Klubschauen, darunter mindestens drei mit Vergabe des CACIB, als Schriftführer tätig (nicht rassegebunden). Der Richteranwärter muss gewünschte Schriftführertätigkeiten bis 3 Wochen vor der Ausstellung schriftlich im Richterreferat/ÖKV-Büro bekanntgeben. Die Einteilung erfolgt durch den ÖKV.

Der Formwertrichteranwärter hat als Schriftführer nach dem Diktat des Formwertrichters die Beschreibung der Hunde in die Bewertungsblätter einzutragen und alle gemäß der Ausstellungsordnung des ÖKV anfallenden sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

(2) Der Anwärter ist bei fünf Ausstellungen oder Klubschauen, darunter mindestens drei mit Vergabe des CACIB, als Sonderleiter tätig (nicht rassegebunden). Der Richteranwärter muss gewünschte Sonderleitertätigkeiten bis 3 Wochen vor der Ausstellung schriftlich im Richterreferat bekanntgeben.

Der Formwertrichteranwärter hat als Sonderleiter für reibungslosen Ablauf des Richtens zu sorgen, indem er die gemeldeten Hunde in der richtigen Klasse und Reihenfolge zur Einzelbeurteilung, sowie die für Platzierungen und Titelvergaben anzutretenden Hunde zeitgerecht in den Ring ruft.

Weiters hat er die Bewertungen im Katalog und auf dem Flipchart zu vermerken.

(3) Der Anwärter hat an mindestens einem Ringtraining teilzunehmen und unter Anleitung des Richterreferenten oder eines vom Richterreferat benannten erfahrenen Richters Hunde unabhängig von einer bestimmten Rassezugehörigkeit hinsichtlich ihrer wesentlichen Merkmale (Kopf- und Körperproportionen, Augen, Ohren, Gebiss, Rute, Winkelungen) im Detail zu beschreiben (Übungsrichten).

Die Anmeldung muss schriftlich und grundsätzlich 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgen.

(4) Vor der Zulassung zur Vorprüfung ist die Teilnahme am Modul 1 des Formwertrichterseminars obligat.

Es besteht aus den Teilbereichen: Anatomie, Genetik, Rassenkunde, Aspekte der Gesundheit, Organisation und Reglemente ÖKV/FCI.

(5) Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann sich der Anwärter zur Vorprüfung anmelden.

(5.1) Der Formwertrichteranwärter hat schriftlich, um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

Die vom ÖKV – Vorstand festgelegte Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung auf das Konto des ÖKV zu überweisen. Dieser Betrag verfällt bei Nichtantreten aus welchen Gründen immer.

(5.2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzendem, dem Richterreferenten oder einem Stellvertreter, einem Allgemein- oder Gruppenrichter und einem Formwertrichter. Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten des ÖKV einberufen.

(5.3) Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt durch ausreichendes Wissen in folgenden Bereichen festgestellt werden:

1. Anatomie des Hundes
2. Genetik (Vererbungslehre), Aspekte der Gesundheit und des Charakters/Wesens
3. Tierschutzgesetz und Code of Ethics
4. Rassekunde
5. Fähigkeit zur Formulierung einer rasseunabhängigen Beschreibung eines Hundes
6. Nationale Richterordnung und Ausstellungsbestimmungen, FCI-Ausstellungsreglement
7. Organisation ÖKV und FCI

(5.4) Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt gegeben. Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Kommission sich dafür ausspricht.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5.5) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig. Sie kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, muss jedoch spätestens 2 Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

(6) Nach erfolgreich abgelegter Vorprüfung beginnt die rassespezifische Ausbildung mit der Teilnahme an Modul 2 (Beurteilungslehre) und Modul 3 (Standard und Richterbericht).

(7) Der Anwärter ist bei fünf (bei Rassegruppen bei sieben) Ausstellungen oder Klub- oder Pfostenschauen als Assistent dem Richter bei der entsprechenden Rasse/Rassegruppe zugeteilt, für die er eingegeben wurde.

Der Assistent hat an der Richterbesprechung teilzunehmen und im Ring nach Aufforderung des Richters mit ihm die Hunde zu besprechen. Pro Ring ist zeitgleich nur ein Assistent zulässig, insgesamt können pro Ring und Ausstellungstag nur zwei Assistenten eingeteilt werden.

Eine Assistenz wird anerkannt, wenn eine Anzahl von mindestens 10 Hunden anwesend ist (insgesamt 50/70 Hunde). **Sind weniger Hunde anwesend, müssen auf weiteren Ausstellungen Assistenzen absolviert werden, bis die Gesamtanzahl der erforderlichen Hunde erreicht ist. Der Anwärter muss bei allen gemeldeten Hunden der Rasse/Rassegruppe anwesend sein.**

(7.1) Der Richteranwärter muss gewünschte Assistenzen bis 3 Wochen vor der Ausstellung schriftlich im Richterreferat beantragen. Die Assistenzen werden vom Richterreferenten nach kynologischen Gesichtspunkten zugeteilt. Die Absolvierung der Assistenz ist vom jeweiligen Formwertrichter auf der Assistenzkarte zu bestätigen.-

(7.2) Ein Anwarter kann in einem Ring und bei einem Richter für alle Rassen, für die er in Ausbildung steht, Assistenzen machen. Ein Wechsel in einen anderen Ring bzw. zu einem anderen Richter ist unzulässig.

(8) Nach Erfüllung aller Bedingungen ist vor einer Kommission die Richterprüfung abzulegen.

(8.1) Die Zusammensetzung der Kommission sowie der Ablauf entsprechen § 5 (5.1/5.2). Die eingebenden Verbandskörperschaften werden eingeladen, einen erfahrenen Richter der jeweiligen Rasse zu entsenden. Wenn davon kein Gebrauch gemacht wird, sollte in der Kommission ein erfahrener Rasserichter anwesend sein.

(8.2) Bei dieser Prüfung wird ein über das kynologische Grundwissen hinausreichendes Wissen in den Bereichen

- 1) Anatomie, Morphologie und Bewegung als Voraussetzung für die aussagekräftige, korrekte Bewertung eines Hundes (Modul 2 und 3),
- 2) Geschichte und Verwendung sowie
- 3) spezielles Wissen über die betreffende Rasse/Rassegruppe überprüft.

(8.3) Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt gegeben. Der Anwarter hat die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Kommission sich dafür ausspricht.

Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission kann eine Prüfung auch als „bestanden mit Auflagen“ erklären. Als Auflage kann z.B. der neuerliche Besuch eines oder beider Seminarteile, Mitarbeit bei Ausstellungen, weitere Assistenzen o.a. bestimmt werden.

(8.4) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig. Sie kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, muss jedoch spätestens 2 Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

(9) Der Richteranwärter hat nach bestandener Richterprüfung innerhalb eines Jahres das Prüfungsrichten zu absolvieren.

(9.1) Das Prüfungsrichten besteht aus zwei Durchgängen, die auf zwei internationalen bzw. nationalen Ausstellungen innerhalb Österreichs durchgeführt werden müssen. Prüfungs-richten auf Pfostenschauen oder Klubschauen sind nach vorheriger Anmeldung durch die VK bei Rassen/Rassegruppen möglich, die auf Ausstellungen selten vertreten sind. Die Veranstaltungen müssen gemäß Ausstellungsordnung oder bei Pfostenschauen mindestens 6 Wochen vorab fristgerecht gemeldet werden.

(9.2) Der Anwarter hat dabei vor einer Prüfungskommission grundsätzlich jeweils sechs, bei Rassegruppen (siehe Anhang 1), pro CACIB - Vergabe mindestens jeweils drei Hunde selbständig zu beschreiben und zu bewerten.

Wenn auf einer Ausstellung weniger als 6 Hunde anwesend sind, muss das Prüfungsrichten auf mehrere Ausstellungen aufgeteilt werden, bis insgesamt die erforderliche Zahl erreicht ist.

(9.3) Die Prüfungskommission besteht aus drei erfahrenen österreichischen Richtern (z.B. Gruppenrichter), wovon einer nach entsprechender Einladung von der zuständigen VK nominiert werden kann, und wird vom Richterreferat bestellt.

(9.4) Ort und Zeitpunkt des Prüfungsrichtens werden auf schriftlichen Antrag des Anwärters vom Richterreferenten bestimmt. Es hat in einem eigenen Ring zu erfolgen.

(9.5) Der Richteranwärter hat der Prüfungskommission zu beweisen, dass er in angemessener Zeit einen Hund bewerten kann, d.h.

- 1) den Standard der Rasse/Rassegruppe kennt und ihn anwenden kann,
- 2) die typischen Punkte und Fehler erkennt und weiß, wie sie zu gewichten sind, und die kynologischen Fachbegriffe beherrscht,
- 3) einen korrekten und aussagekräftigen Richterbericht verfassen kann,
- 4) dem Hund auf Befragung durch die Kommission eine Formwertnote zuordnen kann und
- 5) korrektes Verhalten gegenüber Hund und Mensch zeigt.

(9.6) Die Kommission beurteilt:

- die Richtigkeit der Beurteilung des einzelnen Hundes
- das Auftreten des Richteranwärters während des gesamten Prüfungsrichtens.

Das Prüfungsergebnis wird spätestens am Ende des Ausstellungstages mündlich bekannt gegeben.

Der Anwärter hat das Prüfungsrichten bestanden, wenn sich die Mehrheit der Kommission dafür ausspricht, wobei Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Es müssen mindestens 6 von 9 vorgestellten Hunden und das Gesamtergebnis positiv beurteilt werden. Bei weniger als 6 positiv beurteilten Hunden ist das Gesamtergebnis jedenfalls negativ und das Prüfungsrichten zu wiederholen.

Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch als "bestanden mit Auflagen" erklären. Als Auflagen können der neuerliche Besuch eines Seminarteils, des Übungsrichtens oder weitere Assistenzen bestimmt werden.

(9.7) Wird das Prüfungsrichten von der Prüfungskommission als nicht entsprechend beurteilt, so ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und Absolvierung von mindestens zwei weiteren Assistenzen möglich.

§ 6 Ernennung zum Formwertrichter

(1) Hat der Formwertrichteranwärter die praktische und theoretische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, wird er über Antrag des Richterreferates mit Beschluss des Vorstandes zum Formwertrichter für die beim Prüfungsrichten bewertete Rasse bzw. Rassegruppe ernannt. Die Ernennung wird im Verbandsorgan des ÖKV "Unsere Hunde" veröffentlicht und in der ÖKV-Richterliste sowie nach der Ernennung zum Internationalen Richter auch in der FCI-judge Datenbank eingetragen. Die Annahme einer Einladung als Richter ist erst nach diesen Verlautbarungen zulässig.

(2) Der Formwertrichter darf vom ÖKV erst dann für eine Auslandsberufung mit CACIB – Vergabe freigegeben werden, wenn er in die offizielle Liste der internationalen Richter des ÖKV und der FCI-judge Datenbank aufgenommen wurde.

Eine Aufnahme in diese Liste erfolgt nach Erfüllung von folgenden zwei Bedingungen: mindestens zwei Jahre Richtertätigkeit und wenigstens fünfmal Richtertätigkeit auf nationalen und/oder internationalen Ausstellungen oder Klubschauen in Klassen, in denen Formwert und Titel vergeben werden. Nach dreimaliger Richtertätigkeit im Inland in Klassen, in denen Formwert und Titel vergeben werden, kann der Richter eine Freigabe

für eine Richtertätigkeit im Ausland für Ausstellungen ohne CACIB – Vergabe erhalten.

(3) Die fünf Richtertätigkeiten (nationales Richten) sind von der jeweiligen Ausstellungsleitung am Bestätigungsblatt bestätigen zu lassen.

(4) Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, werden die Bestätigungsblätter im Richterreferat des ÖKV vorgelegt. Dieses sorgt für die Übernahme in die internationale Richterliste.

(5) Dem Richter darf bei seinen ersten fünf Richtertätigkeiten kein Assistent beigegeben werden.

(6) Alle weiteren Richtertätigkeiten im Ausland müssen dem Richterreferat schriftlich gemeldet werden.

§ 7 Formwertrichter für weitere Rassen

(1) Nach dreimaligem Richten oder nach Beschluss des ÖKV-Vorstandes kann eine Erweiterung des Richteramtes auf weitere Rassen/ Rassegruppen (siehe Anhang 1) erfolgen.

(2) Die Eingabe erfolgt gemäß § 4 (ohne Unterpunkt 1.2).

(3) Es kann jeweils nur um eine Rasse/Rassegruppe erweitert werden. Gibt eine VK den Erweiterer für mehrere Rassen ein, erfolgt das Prüfungsrichten nacheinander für jeweils eine Rasse. Alle in der Richterordnung vorgeschriebenen Tätigkeiten müssen am Bestätigungsblatt entsprechend § 5 eingetragen und vom Richterreferenten oder einem von diesem Beauftragten (Ausstellungsleitung) vor Ort bestätigt werden.

(4) Der Erweiterer muss, wenn es sich um eine Rasse handelt, bei 2 Ausstellungen oder Zuchtschauen, wenn es sich um eine Rassegruppe handelt (siehe Anhang 1), bei 4 Ausstellungen oder Zuchtschauen als Assistent eines erfahrenen Richters tätig sein.

(4.1) Der Erweiterer muss sich für eine Assistenz schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor dem Ausstellungstag im Richterreferat anmelden. Die Assistenzen werden grundsätzlich in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung vom Richterreferat festgelegt.

(4.2) Der Assistent hat an der Richterbesprechung teilzunehmen und im Ring nach Aufforderung des Richters mit ihm die Hunde zu besprechen.

Pro Ring ist zeitgleich nur ein Assistent zulässig, insgesamt können pro Ring und Ausstellungstag nur zwei Assistenten eingeteilt werden. Ein Erweiterer kann in einem Ring und bei einem Richter für alle Rassen, für die er in Ausbildung steht, Assistenzen machen. Ein Wechsel in einen anderen Ring bzw. zu einem anderen Richter ist unzulässig. Ein Assistent kann pro Ausstellungstag allerdings nur in einem Ring eine Assistenz absolvieren.

Die Anwesenheit des Assistenten ist während der gesamten Zeit des Richtens der ihn betreffenden Rasse/Rassegruppe erforderlich.

Vom amtierenden Richter ist die Anwesenheit des Anwärters schriftlich am Bestätigungsblatt zu bestätigen (siehe § 5).

(4.3) Eine Assistenz wird anerkannt, wenn mindestens 10 Hunde anwesend sind. Sind weniger Hunde anwesend, müssen auf weiteren Ausstellungen Assistenzen absolviert werden, bis die Anzahl von insgesamt wenigstens 10 Hunden (bzw. 20 bei Rassegruppen) erreicht ist. Bei in Österreich selten auf Ausstellungen vertretenen Rassen kann die Zahl durch das Richterreferat gesenkt werden.

(4.4) Assistenzen werden auf internationalen, nationalen Ausstellungen und Klub-/Pfostenschauen im Inland genehmigt.

(4.5) Auslandsassistenzen werden vom Richterreferat dann genehmigt, wenn sie dem Erweiterer die Möglichkeit bieten, die Rasse/Rassegruppe in besonderer Zahl oder bei speziellen Richtern zu sehen. Die Anmeldung muss schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem Ausstellungstag im Richterreferat erfolgen.

(5) Im Anschluss an die als ausreichend bestätigten Assistenzen hat der Erweiterer ein Prüfungsrichten abzulegen (siehe § 5 Pkt. 9.4 bis 9.7).

Dabei müssen mindestens 6 Hunde einer Rasse, bei Rassegruppen jeweils mindestens 3 Hunde je CACIB-Vergabe gerichtet werden.

(6) Ist bei einer Rasse/Rassegruppe unter österreichischen Verhältnissen eine Ausbildung in zumutbarer Zeit nicht möglich, kann für diese Rasse eine theoretische Prüfung abgelegt werden.

(7) Im Anschluss an das positiv abgelegte Prüfungsrichten veranlasst der Richterreferent nach der Bestätigung durch den ÖKV – Vorstand die Veröffentlichung der Erweiterung in der Verbandszeitschrift des ÖKV "Unsere Hunde" und in den zit. Richterlisten. Erst nach der Bestätigung durch den ÖKV-Vorstand darf der Richter Einladungen zum Richten der Rasse/Rassegruppe annehmen.

(8) Die Erweiterung auf eine Rasse/Rassegruppe muss innerhalb eines Jahres nach Zulassung durch den ÖKV – Vorstand begonnen und innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen werden.

(9) Die jeweiligen Ausbildungserfordernisse sind auch Anhang 2 zu entnehmen.

§ 8 Gruppenrichter

(1) Ein Richter, der seit mindestens vier Jahren richtet, für die erste FCI-Gruppe zum Formwertrichter ernannt worden ist und nachweislich mindestens fünfmal eine oder mehrere dieser Rassen gerichtet hat, kann vom ÖKV – Vorstand über Vorschlag des Richterreferenten zur Ausbildung zum Gruppenrichter eingeladen werden. Für die Eingabe von weiteren Gruppen entfällt das fünfmalige Richten. Die in Anhang 3 gelisteten Rassen/Rassegruppen werden zumindest alle zwei Jahre überprüft und an aktuelle Ausstellungszahlen angepasst.

(1.1) Der Gruppenrichteranwärter wird im Verbandsorgan des ÖKV "Unsere Hunde" veröffentlicht und benötigt für die weitere Ausbildung innerhalb der Gruppe keine Eingabe der VK.

(1.2) Es kann grundsätzlich nur um jeweils eine Gruppe erweitert werden.

(2) Zur Ausbildung erstellt der Richterreferent zusammen mit dem Gruppenrichteranwärter einen schriftlich zu fixierenden Ausbildungsplan, dessen Umfang sich an der Erfahrung und der Richtertätigkeit des Anwärters orientiert.

(2.1) Bei in Österreich selten ausgestellten Rassen wird eine Auslandsassistenz genehmigt, wobei ein mit der Rasse vertrauter Richter und eine repräsentative Anzahl von gemeldeten Hunden vorausgesetzt werden.

(2.2) Die Rassen der Gruppe können im Rahmen der Gruppenrichterprüfung sektionsweise theoretisch absolviert.

(3) Alternativ kann sich ein Gruppenrichteranwärter schriftlich zur Gruppenrichterprüfung anmelden. Die Gruppenrichterprüfungen umfassen die noch nicht praktisch absolvierten Rassen von mind. einer Sektion einer Gruppe. Bei der theoretischen Prüfung ist ein Rassehund der zu absolvierenden Sektion auch praktisch durch den Gruppenrichteranwärter zu beurteilen. Die Formalitäten der Einladung dieses Hundes erfolgen durch das ÖKV Richterreferat.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission entspricht § 5 Pkt. 5.2, es gelten ebenfalls die Unterpunkte 5.1, 5.4 und 5.5.

(4) Bei der Gruppenrichterprüfung wird zunächst der fundierte Überblick über die gesamte FCI-Gruppe, dann die Kenntnis über Besonderheiten und Probleme einzelner Rassen, sowie Kenntnisse über die theoretisch zu absolvierenden Rassen überprüft.

(5) Nach positiv abgelegter Prüfung wird der Gruppenrichter vom ÖKV-Vorstand ernannt, im Verbandsorgan des ÖKV "Unsere Hunde" und den Richterlisten veröffentlicht, und bei der FCI als Gruppenrichter gemeldet.

Erst nach der Ernennung durch den ÖKV-Vorstand darf er im Ehrenring die betreffende Gruppe richten.

(6) Die jeweiligen Ausbildungserfordernisse sind auch Anhang 2 zu entnehmen.

Sie dürfen auch einen **BIS-Wettbewerb** richten, sofern sie von ihrer nationalen kynologischen Organisation hierfür eine Genehmigung erhalten und vom Organisator zustimmend bestätigt. Voraussetzung ist, dass der Richter bereits zum Gruppenrichter für **zwei oder mehr FCI-Gruppen** zugelassen ist.

§ 9 Allgemeinrichter (Allroundrichter)

(1) Ein Formwertrichter, der als Gruppenrichter für mindestens fünf Gruppen bestätigt ist und bereits mindestens 10 Jahre nachweislich auf Ausstellungen und Zuchtschauen im In- und Ausland gerichtet hat, kann über Vorschlag des Richterreferenten vom Vorstand des ÖKV als Anwarter zum Allgemeinrichter eingeladen werden.

Der Allgemeinrichteranwärter wird im Verbandsorgan des ÖKV "Unsere Hunde" veröffentlicht.

(2) Die weitere Ausbildung erfolgt Gruppe für Gruppe, wobei nur 30 % der in Anhang 3 angeführten Pflichtrassen praktisch absolviert werden müssen (siehe § 7 Pkt. 4, 6, 8, 9), die restlichen Rassen können in Form von Gruppenrichterprüfungen gem. § 8 absolviert werden. Bei Gruppenrichtern, die bereits für mindestens 7 Gruppen zugelassen sind, kann die Ausbildung der letzten 3 Gruppen auch gleichzeitig erfolgen. Das Prüfungsrichten entfällt ab der 6. Gruppe.

(3) Wenn der Allgemeinrichteranwärter auf diese Weise alle 10 Gruppen abgeschlossen hat, wird er vom Vorstand des ÖKV bestätigt und im Verbandsorgan des ÖKV "Unsere Hunde" veröffentlicht.

(4) Für die endgültige Listung (Freigabe) werden der FCI-Geschäftsstelle vom Richterreferat die notwendigen Informationen über die Ernennung zum internationalen FCI-Allgemeinrichter gestellt.

(5) Die jeweiligen Ausbildungserfordernisse sind auch Anhang 2 zu entnehmen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Formwertrichter

(1) Formwertrichter dürfen Hunde, die keine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben, nur begutachten, wenn der Zuchtbuchführer des ÖKV oder die rassebetreuende VK (Einzelbegutachtung) dies benötigt und wünscht.

(2) Der Formwertrichter hat sich bei der Beurteilung an den jeweils gültigen, von der FCI veröffentlichten Standard der zu beurteilenden Rasse zu halten.

(3) Ein Formwert-Richter hat bei seiner Richtertätigkeit weiters zu beachten:
FCI SHOW JUDGES' CODE OF COMMITMENT TO THE WELFARE OF PURE BRED DOGS (Verpflichtung der FCI-Ausstellungsrichter zur Beachtung des Wohls der Rassehunde) sowie
FCI BASIC STATEMENT FOR SHOW JUDGES - DOGS FIT FOR THEIR ORIGINAL FUNCTION (Grundanweisung der FCI für Formwertrichter betreffend die funktionelle Eignung der Hunde für ihre ursprüngliche Aufgabe)

(4) Ein Richter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder (Trainer entgeltlich oder unentgeltlich), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.

4 (a) Ein Richter darf auf der Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Dies gilt auch für Hunde im Miteigentum des Richters mit einer anderen Person.

4 (b) Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet.

(5) Ein Richter darf nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer bzw. Miteigentümer er ist, die er selbst gezüchtet hat, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. Als Nachweis gilt die bei der Meldung zur Ausstellung mitübersandte Kopie der Ahnentafel.

Das Vorführen fremder Hunde (Handling) ist dem Richter bzw. Richteranwärter ausnahmslos verboten.

Der Nachweis über die Eigentümer- beziehungsweise Miteigentümerschaft ist über Aufforderung des Richterreferenten zu erbringen.

(6) Für Nationale Formwertrichter des ÖKV und Internationale Ausstellungsrichter der FCI gilt grundsätzlich auch das Internationale Reglement für Ausstellungsrichter der FCI in der jeweils gültigen Fassung.

Richteranwärter unterliegen ab der Bestätigung durch den ÖKV-Vorstand ebenfalls diesem Reglement.

(7) Des Weiteren gelten die § 17 - § 20

LEISTUNGSRICHTER FÜR JAGDHUNDE

§ 11 Für Leistungsrichter für Jagdhunde gilt die jeweils aktuelle Richterordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbands – ÖJGV (siehe § 3 (2)).

Des Weiteren gelten auch die § 16 – § 20.

Freigaberegulation: Die Freigabe richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz des Veranstalters.

Wenn ein österreichischer Verein eine Prüfung im Ausland abhält, so gilt die PO des österreichischen Vereines und österreichische Richter benötigen keine Freigabe. Werden aber Richter aus dem Land, in dem die Prüfung abgehalten wird, oder auch aus einem Drittland eingeladen, so benötigen diese die Freigabe ihres zuständigen Landesverbandes.

ÖJGV-Leistungsrichter dürfen bei Rassehunden ohne Formwert auf Anlageprüfungen auf den vom ÖJGV aufgelegten Prüfungszeugnissen sichtbare Gesundheitsmängel (wie Hodenfehler, Ein- und Ausstülpungen der Liedbindehaut, Gebissfehler usw.) beurteilen. Ein Formwert hingegen darf nur durch einen ÖKV anerkannten Formwertrichter vergeben werden.

LEISTUNGSRICHTER FÜR NICHTJAGENDE HUNDE

§ 12 Zulassung als Anwarter

(1) Als Leistungsrichteranwärter für nicht jagende Hunde können dem Vorstand des ÖKV von einer Verbandskörperschaft, die sich mit der Zucht oder Ausbildung der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV nur Personen vorgeschlagen werden, die nachstehende Bedingungen erfüllen:

1. mindestens fünfjährige Mitgliedschaft bei einer Verbandskörperschaft im ÖKV.
2. Vollendung des 19. Lebensjahres, jedoch nicht über 55 Jahre (ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind: Therapiehunderichter, Schulhunderichter, Schiedsrichter für Windhunderennen und Coursingrichter).
3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Richter.
4. Österreichischer Staatsbürger und/oder ordentlicher Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Österreich.
5. Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV „Unsere Hunde“.
6. Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung von mindestens zwei Hunden, jeweils von der untersten bis zur höchsten Stufe in der jeweiligen Ausbildungssparte, oder erfolgreiche Teilnahme als Hundeführer mit einem selbst in allen Prüfungsstufen ausgebildeten Hund an der Österreichischen Meisterschaft oder an einer Siegerprüfung in der höchsten Stufe der betreffenden Ausbildungssparte.
7. Nachweis über mehrmalige erfolgreiche Betätigung als Ausbildungs-Kurs- und Prüfungsleiter.
8. ÖKV – Trainer oder geprüfter Trainer einer Verbandskörperschaft in der betreffenden Ausbildungssparte.

(2) Der Name des Vorgeschlagenen wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht.

Einsprüche gegen die Zulassung als Leistungsrichteranwärter können innerhalb von vier Wochen ab der Veröffentlichung von einer Verbandskörperschaft beim Vorstand des ÖKV eingebracht werden.

Über Einsprüche entscheidet der ÖKV – Vorstand. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche erfolgen, bestätigt der Vorstand den vorgeschlagenen Leistungsrichteranwärter.

Er wird sodann in die Liste der Richteranwärter des ÖKV aufgenommen.

(3) Nach erfolgter Anmeldung wählt der Leistungsrichteranwärter im Einvernehmen mit dem Leistungsreferenten ein kynologisches Thema. Dieses Thema muss der Anwarter in Form eines druckreifen Aufsatzes abhandeln und unter allfälliger Quellenangabe innerhalb von 3 Monaten dem Leistungsreferenten zur späteren Vorlage bei der Prüfungskommission übergeben, womit er gleichzeitig sein Einverständnis für eine eventuelle, kostenlose Veröffentlichung in der UH erteilt.

§ 13 Ausbildung und Prüfung des Anwärters

Der bestätigte Leistungsrichteranwärter hat sich einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung zu unterziehen.

(1) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an Seminaren für Richteranwälter erforderlich, und zwar:

- Teilbereich des Formwertrichterseminars Genetik und Anatomie
- Teilbereich des Formwertrichterseminars Rassekunde und Organisation
- Spezialseminar der betreffenden Ausbildungssparte
- Wesensbeurteilung

(2) Im Rahmen der praktischen Richterausbildung muss der Richteranwärter vor der Einteilung zum Proberichten drei Übungsrichten bei Prüfungen seiner Wahl absolvieren. Er muss während der gesamten Prüfungsdauer anwesend sein. Dort muss er übungsweise die Hunde bewerten und darf den amtierenden Richter begleiten. Die Anwesenheit und die übungsweise Bewertung ist vom amtierenden Leistungsrichter zu bestätigen, jedoch nicht zu bewerten.

Nach Vorlage von drei absolvierten Übungen wird der Anwärter vom Leistungsreferenten des ÖKV für 2 Proberichten eingeteilt. Das Ergebnis der Proberichten und die vom Anwärter ausgefüllten Prüfungsformulare sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an das ÖKV- Büro zu senden. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der UH) erfolgen.

Wird ein Proberichten als „Nicht entsprechend“ beurteilt, so ist eine Wiederholung möglich. Das Prüfungsrichten muss bei einem dritten Lehrrichter absolviert werden und kann erst nach dem 2. Proberichten abgelegt werden. Die Einteilung dazu erfolgt vom Leistungsreferenten des ÖKV. Im Bedarfsfall kann der Vorstand des ÖKV die Durchführung spezieller Prüfungen zur Abnahme von Proberichten anordnen.

(3) Das Prüfungsrichten muss der Anwärter unter Aufsicht eines vom Leistungsreferenten des ÖKV bestellten Leistungsrichters (Lehrrichters) absolvieren, bei dem von ihm mindestens acht Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen (mindestens 2 davon in der höchsten) zu beurteilen sind. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbständig durchzuführen, wobei der beaufsichtigende Lehrrichter die fachliche Eignung feststellen muss.

Wird ein Prüfungsrichten als „Nicht entsprechend“ beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Prüfungsformulare sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an das Leistungsreferat zu senden.

(4) Nach erfolgter theoretischer und praktischer Ausbildung und dem positiv bewerteten Prüfungsrichten meldet ihn die Verbandskörperschaft, die den Anwärter vorgeschlagen hat, schriftlich zur kommissionellen Prüfung an. Die Prüfungskommission wird vom ÖKV – Vorstand einberufen.

(5) Die Prüfung wird im ÖKV - Büro abgehalten. Zu einer Prüfung werden nicht mehr als vier Anwärter zugelassen.

(6) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzenden, dem Leistungsreferenten des ÖKV oder dem von ihm delegierten Mitglied der Fachkommission, einem Lehrrichter der betreffenden Sparte und einem Leistungsrichter aus der VK des Richteranwärters.

(7) Der Richteranwärter hat vor der Prüfungskommission ein Kurzreferat (10 min.) über ein kynologisches Thema zu halten und sich danach den mündlichen Fragen zu stellen.

(8) Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt, sein kynologisches Allgemeinwissen und die notwendigen Spezialkenntnisse der betreffenden Ausbildungssparte, für die er die Richterberechtigung erwerben will, festgestellt werden.

Fragen aus folgenden Wissensgebieten werden gestellt: Organisation des Hundewesens (ÖKV, FCI), Ordnungen, Hundezucht, Anatomie, Rassekunde, Ausbildungsmethodik, allgemeiner Hundesport und das betreffende Spezialgebiet des Richteranwärters.

(9) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(10) Wird die kommissionelle Prüfung als „Nicht entsprechend“ beurteilt, ist eine Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich. Es ist nur eine Wiederholung zulässig.

§ 14 Ernennung zum Leistungsrichter

(1) Hat der Leistungsrichteranwärter die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird er über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV zum Leistungsrichter für die jeweilige Sparte ernannt. Die Ernennung wird im Verbandsorgan „Unsere Hunde“ veröffentlicht.

(2) Dem Leistungsrichter wird mit Ernennung ein Lehrrichter (A-Richter) als Coach zur Verfügung gestellt, der, während der ersten fünf Richtereinsätze mindestens einmal bei einer Prüfung anwesend sein muss. Dieser Lehrrichter muss seinem Kollegen unterstützend und beratend zur Seite stehen.

(3) Bestimmungen für Leistungsrichter für Gebrauchshunde, Wesensrichter, Rettungshunderichter:

C-Richter: Zu Beginn der Richtertätigkeit ist der Leistungsrichter berechtigt, Ortsgruppen und Vereinsprüfungen zu beurteilen. Dies sind Prüfungen, bei denen lediglich ein Ausbildungskennzeichen vergeben wird, jedoch keine Reihungen vorgenommen werden.

Nach mindestens 5 Einsätzen als Leistungsrichter kann über Antrag der jeweiligen Verbandskörperschaft oder über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV der Antrag auf folgende Erweiterung eingebracht werden:

B-Richter: Dieser Richter darf alle Prüfungen richten, für die auch der C-Richter berechtigt ist und darüber hinaus alle regionalen und überregionalen Prüfungen und Turniere in Österreich.

Die zuständige Verbandskörperschaft oder der Leistungsreferent des ÖKV kann nach mindestens 15 Einsätzen als Leistungsrichter den Antrag stellen auf Erweiterung zum

A-Richter: Dieser Richter darf alle Prüfungen richten, für die auch der B-Richter berechtigt ist. Darüber hinaus darf er Ausscheidungsturniere und Qualifikationen für Weltmeisterschaften, Staatsmeisterschaften, Bundesmeisterschaften und Siegerprüfungen richten und als Lehrrichter tätig sein. Weiters ist dieser Richter berechtigt, im Ausland sein Richteramt auszuüben.

(4) Nach Ablauf von 5 Jahren ist durch die betreuende Verbandskörperschaft oder den Leistungsreferenten des ÖKV ein Antrag auf Verlängerung des Richteramtes an den Vorstand des ÖKV zu stellen, sofern in den letzten drei Jahren eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wurde:

Erfolgreiche Absolvierung einer Leistungsprüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund oder Besuch einer Weltmeisterschaft oder Besuch zweier Staatsmeisterschaften/Landesmeisterschaften/Siegerprüfungen.

Diese Verlängerung kann dann jeweils auf die Dauer von 5 Jahren erfolgen ~~und endet mit Erreichung des 70. Lebensjahres.~~ Wird die Verlängerung nicht erteilt, ~~oder erreicht der Leistungsrichter das 70. Lebensjahr,~~ so ist er automatisch wieder B-Richter.

(5) Bestimmungen für Agilityrichter, Schiedsrichter für Windhunderennen, Coursingrichter,

Leistungsrichter für Breitensport, Zughunderichter und Hütehunde Richter, sowie für Leistungsrichter für Obedience und Rally-Obedience:

Leistungsrichter für Agility, Schiedsrichter für Windhunderennen, Coursingrichter, Leistungsrichter für Zughunde, Leistungsrichter für Obedience, Leistungsrichter für Rally-Obedience, Leistungsrichter für Hütehunde und Leistungsrichter für Breitensport beginnen in der Kategorie B

Die Fachkommission hat ein Vorschlagsrecht an den ÖKV-Vorstand.

In den Fällen, wo es keine nationalen Veranstaltungen in Österreich gibt, wird ein dreimaliges Absolvieren einer internationalen Veranstaltung in Österreich angerechnet, danach darf im Ausland gerichtet werden.

§ 15 Erweiterungen für weitere Ausbildungssparten

Leistungsrichter können ihre Tätigkeit auf weitere Ausbildungssparten erweitern.

Voraussetzung:

Antrag ist über die jeweilige Verbandskörperschaft oder durch ein ÖKV-Vorstandsmitglied einzubringen.

Ausbildung:

- Schriftliche Arbeit analog § 4 (2)
- Besuch eines Spezialseminars für die betreffende Sparte
- 2 Proberichten
- 1 Prüfungsrichten

Voraussetzung hinsichtlich selbst ausgebildeter Hunde in der jeweiligen Sparte:

(1) Erweiterung vom Gebrauchshunderichter auf:

- Obedience: kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Rally-Obedience: kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Breitensport (Laufbewerb): kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Rettungshunde: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der untersten bis zur höchsten Stufe für Rettungshunde
- Windhunde: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes als Rennhund
- Hütehunde: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der untersten bis zur höchsten Stufe für Hütehunde
- Agility: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der untersten bis zur höchsten Stufe in Agility

(2) Erweiterung vom Rettungshunderichter auf:

- Obedience: kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Rally-Obedience: kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Breitensport (Laufbewerb): kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Gebrauchshunde: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der ÖPO 1 (oder IPO 1) bis zur ÖPO 3 (IPO 3).
- Windhunde: wie bei den Richtern für Gebrauchshunde
- Hütehunde: wie bei den Richtern für Gebrauchshunde
- Agility: wie bei den Richtern für Gebrauchshunde

(3) Erweiterung Obediencerichter, Rally-Obediencerichter, Windhunderichter, Hütehunde Richter, Agilityrichter, Breitensportrichter (Laufbewerbe):

Für jede Sparte ist der Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines Hundes von der niedrigsten bis zur höchsten Prüfung in der jeweiligen Sparte zu erbringen.

(4) Erweiterung auf Rally-Obedience ist nur für Leistungsrichter der Sparten Gebrauchshunde, Rettungshunde und Obedience möglich.

§ 15 a Wesensrichter

(1) Zur Ausübung des Amtes des Wesensrichter gem. § 2 (3) dieser Richterordnung sind ohne weitere Ausbildung berechtigt:

- Leistungsrichter für Gebrauchshunde
- Leistungsrichter für Jagdhunde

(2) Zum Wesensrichter können durch den Vorstand des ÖKV über Antrag der jeweiligen Verbandskörperschaft Richter und Mitglieder von Verbandskörperschaften ernannt werden, die bereits vor dem 31. Dezember 2008 berechtigt waren, Zuchtzulassungsprüfungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen und Körungen zu richten.

(3) Formwert- und Leistungsrichter, die nicht unter § 15 a Zi. (1) und (2) fallen, können ihre Tätigkeit auf die des Wesensrichters erweitern:

- Antrag über die zuständige Verbandskörperschaft oder durch ein ÖKV-Vorstandsmitglied
- Besuch eines vom ÖKV organisierten Seminars (mit Praxisteil) für Wesensrichter
- Verfassen einer schriftlichen Arbeit analog § 12 (2)
- Positive Bewältigung einer BGH 2 oder einer höherwertigen Prüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund
- Ein Probe- und ein Prüfungsrichten nach rasseunabhängiger Einteilung durch den ÖKV

(4) Für die Neuzulassung als Anwarter für Wesensrichter gilt § 12 Zi (1) 1. – 5., 9., 10. und (2) sinngemäß. Positive Bewältigung einer BGH 2 oder einer höherwertigen Prüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund.

(5) Die Ausbildung, Prüfung und Ernennung des Anwarters gelten § 13 sinngemäß. Dem ÖKV-Vorstand vor dem 31. Dezember 2008 zur Ernennung bekannt gegebene Wesensrichteranwärter absolvieren, sofern sie die Bedingungen zur Ernennung erfüllen, die Ausbildung gem. den bisher gültigen Bestimmungen.

§ 15 b Leistungsrichter für Trüffelsuche

- (1) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Richterordnung. Zur Spezifikation gelten nachstehende Bestimmungen.
- (2) Zulassung als Anwarter
 - ist auch durch Verbandskörperschaft LRCA möglich
 - muss mindestens zwei Jahre Mitglied des LRCA sein
 - muss mindestens einen Hund 2x erfolgreich bei einer Arbeitsprüfung Trüffelsuche APT geführt haben.
- (3) Ausbildung
 - Ausbildungszeit mindestens 1 Jahr
 - Teilnahme an den ÖKV Seminaren für Anatomie, Genetik, Rassekunde und Organisation
 - Anwartschaften bei 2 APT im Inland und 1 APT im Ausland

Der Richter-Anwärter hat über jede Anwartschaft einen Bericht zu verfassen und diesen innerhalb von 30 Tagen dem Richterobmann zur Beurteilung vorzulegen
- (4) Prüfung
 - Die theoretische Prüfung ist schriftlich durchzuführen
 - Themen: Rassekenntnisse, Wesen und Anlagen, Arbeitsstandard, Reglement, Arbeitsprüfung
 - Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal zu wiederholt werden
 - Unterlagen: Richterordnung, Reglement Arbeitsprüfung und sportive Trüffelsuche im Ring
- (5) Ernennung

Die Ernennung zum Leistungsrichter erfolgt nach Beendigung der Ausbildung durch den ÖKV Vorstand

§ 16 Allgemeine Bestimmungen für Leistungsrichter

- (1) Leistungsrichter dürfen in ihrer Sparte grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung beurteilen.
- (2) Ein Richter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder (ständiger Trainer mit der Absicht, Gewinne zu erwirtschaften), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war.

Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.
- (3) Das Vorführen eines Hundes bei einer Veranstaltung, bei der er selbst als Richter tätig ist, ist verboten.
- (4) Des Weiteren gelten auch die § 17 - § 20.

GEMEINSAMER TEIL

§ 17 Rechte und Pflichten der Richter

(1) Ein Richter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die von der FCI, dem ÖKV oder dem ÖJGV anerkannt sind.

(2) Ein Richter darf grundsätzlich nur Hunde einer Rasse beurteilen, für die er als Richter vom ÖKV oder ÖJGV ernannt wurde.

(3) Ein Richter darf grundsätzlich nur Tätigkeiten ausüben, für die er als Richter vom ÖKV/ÖJGV bestätigt wurde.

(4) Ein Richter der FCI kann nur auf Ausstellungen oder Prüfungen der FCI oder auf Ausstellungen oder Prüfungen, die durch Mitgliedsländer bzw. Vertragspartner der FCI organisiert werden, tätig werden. Er ist nicht berechtigt, auf Ausstellungen oder Prüfungen zu richten, die in Ländern oder von Organisationen veranstaltet werden, die nicht Mitglied oder Vertragspartner der FCI sind, es sei denn, diese Veranstaltungen werden durch Länder organisiert, die nicht der FCI angehören. Jedoch muss der Richter in jedem Fall zuvor die Genehmigung des ÖKV erhalten.

(5) Es ist einem Richter nicht gestattet, sich einem Veranstalter anzubieten oder sein Amt ohne Ersatz seiner Spesen auszuüben. Die Richter sind vom Veranstalter mindestens nach den vom ÖKV (beziehungsweise ÖJGV) beschlossenen Sätzen für die ihnen entstandenen Spesen zu entschädigen.

(6) Im Zuge der Erweiterung seiner Richtertätigkeiten ist es einem Richter gestattet, mit Verbandskörperschaften oder dem Richterreferenten des ÖKV-Kontakt aufzunehmen, um eine Erweiterung zu ermöglichen

(7) Ein Richter ist nicht zur Annahme der an ihn ergangenen Einladung, bei einer Veranstaltung zu richten, verpflichtet. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu- oder Absage unverzüglich bekannt zu geben. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig schriftlich zu verständigen.

(8) Jeder Richter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und Einladungen zu Tagungen und Seminaren, die vom ÖKV als Fortbildung anerkannt werden, Folge leisten.

Für Allgemeinrichter genügt eine Weiterbildungsveranstaltung alle 5 Jahre, für alle anderen Richter eine Weiterbildungsveranstaltung alle 2 Jahre. Bei zweijährigem Fernbleiben von Richtertagungen, darf die nächste Richtertätigkeit erst wieder nach der nächsten besuchten Richtertagung, bzw. vom Richterreferat als gültige Fortbildungsveranstaltung anerkannten Seminars ausgeübt werden. Vom ÖKV sind jährlich mindestens zwei Veranstaltungen, die zur Richterfortbildung anerkannt werden, anzubieten, bzw. anzuerkennen. Das Erfordernis von Fortbildungsveranstaltungen ist für die Zeit, diesbezüglich behördlich verfügter Einschränkungen aufgehoben.

(9) Alle durch die Ausbildung und Prüfung des Anwärter/Erweiterers entstehenden Kosten trägt der Richteranwärter.

VERLUST DES RICHTERAMTES

§ 18 Zurücklegung des Richteramtes

Jeder Richter kann ohne Angabe von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen. Er hat dies schriftlich dem ÖKV, als Leistungsrichter für Jagdhunde dem ÖJGV mitzuteilen.

§ 19 Ruhen des Richteramtes

(1) Wenn ein ernannter und bestätigter Richter keiner Verbandskörperschaft (des ÖKV) mehr angehört oder den Bezug der Zeitschrift „Unsere Hunde“ nicht nachweisen kann, so ist mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV sein Richteramt aus formalen Gründen als ruhend zu erklären.

(2) Jeder Richter kann das „Ruhen seines Richteramtes“ beantragen. Er hat dies mit eingeschriebenem Brief dem ÖKV, als Leistungsrichter für Jagdhunde dem ÖJGV mitzuteilen.

(3) Es besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme bei Erfüllung der folgenden, jeweils entsprechenden Bedingungen:

Bei Formwertrichtern nach mindestens 5 Jahren: Besuch der Seminare Beurteilungslehre, und Organisation. Ferner ist der Formwertrichter verpflichtet, sich um die Beschaffung des (der) neuesten Standards der Rasse(n), die er zu richten berechtigt ist, zu kümmern.

Bei Leistungsrichtern für nicht jagende Hunde: nach mindestens 5 Jahren verpflichtende Wiederholung des Leistungsrichterseminars der betreffenden Sparte.

Bei Leistungsrichtern für Jagdhunde obliegen die Voraussetzungen dem ÖJGV.

(4) Dies gilt ebenso bei Richtern, die seit mehr als 5 Jahren kein Richteramt ausgeübt haben.

§ 20 Disziplinarverfahren - Verlust des Richteramtes

(1) Bei Verstößen gegen Pflichten des Richters sowie allen Verfehlungen, die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung der Richtertätigkeit ergeben, ist ein Disziplinarverfahren nach § 19 der Satzung des ÖKV einzuleiten.

(2) Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarsenat das vorläufige Ruhen der Richtertätigkeit lt. § 21 (2) der Satzung des ÖKV verfügen.

(3) Der Disziplinarsenat des ÖKV kann gegenüber Richtern auf Freispruch oder auf folgende Maßregelungen erkennen:

1. Verwarnung;
2. Untersagung der Richtertätigkeit für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren;
3. Streichung aus der Richterliste.

(4) Maßnahmen nach den §18, §19 und §20 sind der FCI mitzuteilen.

(5) Die Streichung aus der Richterliste ist endgültig.

(6) Mit seiner Ernennung durch den Vorstand des ÖKV bzw. ÖJGV akzeptiert der Richteranwärter die Richterordnungen des ÖKV bzw. ÖJGV

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richterordnung tritt mit **01.09.2023** in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen für Leistungsrichter:

1. Alle derzeit in Ausbildung befindlichen Leistungsrichteranwärter werden nach der alten Richterordnung ausgebildet und geprüft.

2. Für Leistungsrichteranwärter, die ab dem 01.09.2023 vom ÖKV-Vorstand zu Leistungsrichteranwärtern ernannt werden, gilt die neue Richterordnung.

3. Die Kategorisierung der Leistungsrichter in A – Richter, B - Richter und C - Richter hat mit Inkrafttreten dieser Richterordnung für alle Richter Gültigkeit. Zusätzlich gelten folgende Übergangsregelungen:

- Alle Leistungsrichter, die bereits vom ÖKV – Vorstand zu Leistungsrichtern ernannt wurden, jedoch noch weniger als 5 Veranstaltungen gerichtet haben, sind C- Richter. Sie können nach 5-maligem Richten und Vorschlag der Verbandskörperschaft oder des Leistungsreferenten des ÖKV durch einen Beschluss des Vorstandes des ÖKV zu B-Richtern ernannt werden.
- Alle Leistungsrichter, die bereits vom ÖKV - Vorstand zu Leistungsrichtern ernannt wurden und seit der Ernennung mehr als 5 Veranstaltungen, jedoch weniger als 15 Veranstaltungen gerichtet haben sind B- Richter. Weiters gelten alle jene Leistungsrichter als B- Richter, die bei Inkrafttreten dieser Richterordnung als nationale Richter geführt sind. Diese Richter können, wenn mindestens 15-malige Richtertätigkeit nachgewiesen wird, auf Vorschlag der Verbandskörperschaft, oder des Leistungsreferenten des ÖKV durch den ÖKV-Vorstand zum A - Richter ernannt werden.
- Alle internationalen Richter (CACIT– Richter bzw. Lehrrichter) sind A - Richter unabhängig von der 70 Jahre Regelung.

4. Die Kategorisierung der Agility-, Windhund-, Breitensport-, Zug- und Hütehunde Richter hat mit Inkrafttreten dieser Richterordnung Gültigkeit. Es gilt folgende Übergangsregelung:

- Alle Leistungsrichter, die bereits vom ÖKV-Vorstand zu Leistungsrichtern ernannt wurden und seit der Ernennung weniger als 15 Veranstaltungen gerichtet haben sind B-Richter.

Weiters gelten alle jene Leistungsrichter als B- Richter, die bei Inkrafttreten dieser Richterordnung als nationale Richter geführt sind. Diese Richter können, wenn mindestens 15malige Richtertätigkeit nachgewiesen wird, auf Vorschlag der Verbandskörperschaft, oder des Leistungsreferenten des ÖKV durch den ÖKV-Vorstand zum A- Richter ernannt werden.

- Alle internationalen Richter (CACIT– Richter bzw. Lehrrichter) sind A- Richter unabhängig von der 70 Jahre Regelung.

§ 22 Adaptierungen der vorhandenen Richterordnung

(1) Adaptierung von § 14 Punkt 4: Die Verlängerung kann jeweils auf die Dauer von 5 Jahren erfolgen. Wird diese nicht erteilt, so ist er automatisch wieder B-Richter. **Änderung ab 1.1.2026:** In der Vorstandssitzung vom 30.10.2025 und in der Beiratssitzung vom 11.12.2025 beschlossen.

(2) Zusatz § 10 Punkt 4 (a) und 4 (b). Änderungen ab 1.4.2026: In der Vorstandssitzung vom 26.02.2026 und in der Beiratssitzung vom 05.03.2026 beschlossen.